

nung mit übernommen. Von hervorragender Bedeutung ist in dem neuen Gesetze die Einführung der obligatorischen Feuerversicherung der Gebäude. Jedem Eigentümer von Wohngebäuden wird zur Pflicht gemacht, dieselbe bei einer von der Regierung konzeffionierten Affekuranzgesellschaft gegen Feuerschaden zu versichern. Neu ist auch die Vorschrift, daß in jeder Gemeinde eine mit Schläuchen ausgestattete Feuerspritze vorhanden sein muß. Das umfangreiche und sorgfältig ausgearbeitete Gesetz wurde in Ausführung des § 75 noch vortheilhaft ergänzt durch die im Verordnungswege erlassene Vörschordnung.¹⁾ Aus den Landtagsberathungen mag erwähnt werden, daß die Frage der Errichtung einer eigenen landeskünftlichen Feuerversicherungsanstalt schon damals zur Sprache kam. Das große Risiko, das kleine Versicherungsgebiet, die Föhngefahr u. s. w. entschieden jedoch gegen ein solches Unternehmen. Der Feuerlöschfond, welcher zur Unterhaltung der landesk. Feuergeräthschaften bestimmt war, hatte nach Einführung des neuen Gesetzes keinen besonderen Zweck mehr und wurde daher später über Beschluß des Landtages im Jahre 1868 in der Höhe von 1042 fl. in die Landeskaße einbezogen.

Eine längere Berathung erforderte das von der Regierung vorgelegte Rheinwuhrgesetz.²⁾ Dessen Zustandekommen war in Folge der stetig dringender und kostspieliger werdenden Schutzbauten und auch durch die Bestimmung des § 2 des neuen Gemeindegesetzes nothwendig geworden. Das Wuhrgesetz unterstellt alle Rheinschutzbauten der Oberaufsicht der Regierung, welcher als Beirath eine Landeswuhrkommision, bestehend aus den Wuhrkommisjärren der 7 Rheingemeinden, zur Seite steht. Die zwischen der liechtenst. Regierung und jener des Kantons St. Gallen vertragsgemäß festgestellte Korrektionslinie muß bei diesen Bauten genau eingehalten werden. Die Kosten der Wuhrbauten sind von den Rheingemeinden mit dem gesammten Grundbesitze zu tragen. Für die Dammbauten hat jedoch nur das eigentliche Ueberschwemmungsgebiet aufzukommen. Das Nutzerträgnis des durch die Rheinschutzbauten gewonnenen Landes muß für Rheinbauzwecke verwendet werden. Beiträge aus der Landeskaße sind unter die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der aufgelaufenen

¹⁾ L. G. B. Nr. 7, 1865. Verordnung v. 24. X. 1865.

²⁾ L. G. B. Nr. 6, 1865. Gesetz v. 16. X. 1865.